

Geschäftsordnung des „Vereines Steirischer Tiergesundheitsdienst“

(gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.6.2016)

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes hat die Inhalte der TGD-VO 2009 entsprechend umzusetzen und insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Mitarbeit bei und Umsetzung von bundeseinheitlichen Vorgaben.
- 2) Registrierung der teilnehmenden Betriebe und der teilnehmenden Tierärzte.
- 3) Übermittlung jener Daten an den Landeshauptmann, welche die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften nach § 7 Abs. 2 TAKG betreffen.
- 4) Vorgabe von Korrekturmaßnahmen und erforderlichenfalls Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen durch Teilnehmer.
- 5) Gemäß der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 der TGD-VO 2009 hat der Tiergesundheitsdienst die Betriebserhebungen zur Dokumentation des Betriebsstatus gemäß § 3 (1) 4 lit. f sowie die bundeseinheitlichen, geförderten Tiergesundheitsprogramme gemäß lit. a zentral zu verrechnen, um die Erfüllung der Dokumentationspflicht sicherzustellen.
- 6) Der Tiergesundheitsdienst muss so betrieben werden, dass er in veterinär-, sanitäts- und lebensmittelpolizeilicher Hinsicht keinen Anlass zu Bedenken gibt.
- 7) Zusätzlich obliegen dem Geschäftsführer die Vorbereitung aller vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Entscheidungen und deren ordnungsgemäße Ausführung, insbesondere obliegt dem Geschäftsführer:
 - a) die Führung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 - b) die ordnungsgemäße Führung der Vereinskonten
 - c) die Erstellung von Vorschlägen für den Jahresvoranschlag, des Jahresabschlusses, des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsprogrammes,
 - d) die Geschäftsführung in den Sektionen,
 - e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien zur Behandlung und Betreuung von Tierbeständen,
 - f) die Ausarbeitung und Bereitstellung von Drucksorten, Checklisten und Vortragsmaterial,
 - g) die Organisation der fachlichen Weiterbildung von Tierhaltern und Tierärzten,
 - h) die Verwaltung der Teilnahme- und Betreuungsverträge und eine stichprobenweise Überprüfung ihrer Einhaltung und die Ermächtigung zur Durchführung von Sanktionen;
 - i) die Durchführung von risikobasierenden Eigenkontrollen insbesondere auf die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, und die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend Tierärzte und Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 2 TAKG,
 - j) Erstellung eines Kontrollberichtes gemäß Vorgaben der TGD-VO 2009 und dessen Übermittlung an den Landeshauptmann,
 - k) ergeben die Kontrollen gravierende Mängel, die zum befristeten Entzug der Teilnahme oder zum Ausschluss führen können, so hat der Geschäftsführer umgehend den Landeshauptmann zu verständigen,

I. Anforderung an die Tierärzte

Die beteiligten TGD-Betreuungs- bzw. TGD-Tierärzte müssen folgende Vorgaben erfüllen beziehungsweise nachstehende Bestimmungen einhalten:

A) ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT:

- 1) Der Tierarzt ist verpflichtet, mit dem Tierhalter einen schriftlichen Betreuungsvertrag abzuschließen und der Geschäftsstelle zur Gegenzeichnung zu übermitteln. Der Tierarzt ist zur Einhaltung des Teilnahmevertrages und des Betreuungsvertrages verpflichtet.
- 2) Die Tätigkeit hat vornehmlich im Umkreis des Praxissitzes zu erfolgen. Wenn eine die Landesgrenzen überschreitende Tätigkeit beabsichtigt ist und wenn vor Beginn der grenzüberschreitenden Tätigkeit am beabsichtigten Tätigkeitsort schon ein diesbezüglicher TGD besteht, so bedarf es der wechselseitigen schriftlichen Mitteilung an die betreffenden TGDs über die Anzahl der bestehenden Betreuungsverträge. Die betreffenden TGD-Tierärzte müssen Teilnehmer im jeweiligen TGD sein.
- 3) TGD-Betreuungstierärzte können TGD-Tierärzte für die Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, die dann in ihrem Auftrag arbeiten. In diesem Fall ist der TGD-Betreuungstierarzt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich. TGD-Tierärzte, die im Auftrag eines TGD-Betreuungstierarztes tätig werden, sind von diesem der TGD-Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.
- 4) Die Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes darf nur durch andere TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke erfolgen. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Vertreter selbst verantwortlich. Die Vertreter müssen vom TGD-Betreuungstierarzt dem TGD-Tierhalter und der Geschäftsstelle schriftlich genannt werden. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.
- 5) Die tierärztliche Praxis ist nach den Regeln der „Guten Veterinärpraxis“ zu führen. Im Besonderen ist Folgendes zu erfüllen:
 - a. Gewährleistung der Akut- und Notversorgung des Tierbestandes,
 - b. Einhalten von Hygienemaßnahmen, insbesondere die Verwendung der vom Tierhalter zur Verfügung zu stellenden sauberen Schutzkleidung,
 - c. vor dem Einsatz von Arzneimitteln, welche lebensmittelrechtlich bedenkliche Rückstände verursachen können, ist eine besonders sorgfältige Diagnose zu erstellen und der Einsatz solcher Tierarzneimittel darf nur Teil eines integrierten Betreuungsprogrammes sein. Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen sind sicherzustellen.
 - d. Bei Tätigkeiten im Auftrag oder in Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes sind die diesen treffenden Verpflichtungen ebenso einzuhalten.

B) DURCHFÜHRUNG VON BETRIEBSERHEBUNGEN:

- 1) Der Tierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus den Tierbestand innerhalb von acht Wochen ab Übernahme der Betreuung erstmalig gemäß den Vorgaben für die jeweiligen Produktionssparten und gemäß den Vorgaben für Betriebserhebungen zu untersuchen.

- 2) Der Tierarzt ist verpflichtet, Betriebserhebungen nach Anhang 3 durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der Betreuungstierarzt verantwortlich, der den Tierhalter davon nachweislich und rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat.
- 3) Die Durchführung einer Betriebserhebung hat entsprechend den erlassenen Protokollen zu erfolgen und hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a. die Durchsicht der Aufzeichnungen des Tierhalters und des Tierarztes seit dem letzten Besuch, inkl. der Weiterbildungsverpflichtungen,
 - b. die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, - sofern dies möglich ist – in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionsergebnissen im vorhergegangenen Zeitraum,
 - c. die Begehung des Bestandes,
 - d. die Erstellung eines Betriebserhebungsprotokolls und –deckblattes, welche vor Ort am Betrieb von beiden Teilnehmern unterzeichnet und abgelegt werden.

Nach der Diagnose von eventuell vorliegenden Bestandsproblemen ist ein Handlungsplan unter Sicherstellung der erforderlichen Behandlungen und unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen für den kommenden Zeitraum festzulegen. Der Tierarzt hat festzuhalten, für welchen Beratungsbedarf (Tierhaltung/Tierschutz, Fütterung, Lüftung, Produktions-Fachberater und dergleichen) bis zum nächsten Besuch eine dokumentierte Spezialberatung durchgeführt werden soll.

- 4) Der Tierarzt ist verpflichtet, den Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern und im Rahmen der nächsten Betriebserhebung eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5) Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Betriebserhebungsdeckblätter an den TGD bis zum 31.1. des Folgejahres zur zentralen Verrechnung in elektronischer Form oder in Papierform zu übermitteln.
- 6) Folgende Arten von dokumentierten Betriebsbesuchen sind pro Jahr durchzuführen (gemäß Tabelle im Anhang):
 - a. Betriebserhebungen zur Dokumentation des Betriebsstatus
 - b. Betriebsbesuche mit Meldungen bei Problemfällen
- 7) Für die dokumentierte Teilnahme an einem speziellen, kundgemachten Tiergesundheitsprogramm, wird der Zeitaufwand zwischen Tierhalter und Tierarzt nach den offiziellen kalkulatorischen Grundlagen der Österreichischen Tierärztekammer direkt zwischen Landwirt und Tierarzt abgerechnet.
- 8) TGD-Betreuungstierärzte oder Kontrollorgane haben Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können und schwerwiegende Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen (Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diese hat sofort die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.
- 9) TGD-Betreuungstierärzte oder Kontrollorgane haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die nicht unter i) fallen, dem Tierhalter nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Betreuungstierarzt oder einer vom Kontrollorgan zu setzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist unverzüglich die Geschäftsstelle zu verständigen. Diese hat sofort die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

C) ARZNEIMITTELANWENDUNG:

- 1) Tierärzte dürfen die Tierhalter in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren nur unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation einbinden. Voraussetzung ist die Absolvierung der Grundausbildung durch den TGD-Arzneimittelanwender. Die Verantwortung für die Abgabe eines Arzneimittels trifft den im Abgabeschein genannten TGD-Tierarzt.
- 2) TGD – Betreuungs- bzw. TGD – Tierärzte dürfen Arzneimittel, deren Abgabe auf Grund der Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 TAKG im Rahmen des TGD erlaubt ist, an TGD-Arzneimittelanwender abgeben.
- 3) Die Abgabe von Tierarzneimitteln ist nach Maßgabe der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 266/2006 idgF im Rahmen des TGD in folgenden Fällen möglich:
 - a. im Rahmen eines Krankheitsfalles zur Behandlung oder Weiterrührung der Therapie (Nachbehandlung),
 - b. als medizinische Vorbeugemaßnahme gegen Erkrankungen von Tieren (Prophylaxe),
 - c. im Rahmen eines Krankheitsfalles zur Behandlung weiterer vorher unauffälliger Tiere innerhalb derselben epidemiologischen Einheit, bei denen das Auftreten gleichartiger klinischer Erscheinungen zu erwarten ist (Metaphylaxe).
- 4) Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und gegebenenfalls entsprechend abzusichern, die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.
- 5) Tierärzte sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten. Die von ihnen ausgestellten Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbelege haben inhaltlich den Vorgaben, welche in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht werden, zu entsprechen.
6. Nach Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, ist die Arzneimittelanwendung sowie der Therapieerfolg vom TGD-Betreuungstierarzt zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den TGD-Betreuungstierarzt zu erfolgen.
7. Dem TGD-Tierhalter oder TGD-Arzneimittelanwender dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.
8. Bei Pour-on-Präparaten zur Parasitenbekämpfung kann die Abgabemenge für die Dauer eines Behandlungszyklus festgelegt werden, auch wenn dadurch der Monatsbedarf überschritten wird.
9. Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist zu dokumentieren, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
10. Sie haben die ihnen gemäß TGD-VO zurückgegebenen, abgelaufenen Tierarzneimittel, Tierarzneimittelreste sowie von zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln, mit Ausnahme von Managementpräparaten gemäß TGD-VO, auch die Leergebinde spätestens bei der nächsten Visite zu übernehmen, die Übernahme unter Angabe der Bezeichnung und der Menge des Tierarzneimittels dem Tierhalter schriftlich zu bestätigen und deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen.

II. Anforderungen an die Landwirte

Die beteiligten landwirtschaftlichen Nutztierhalter müssen folgende Vorgaben erfüllen bzw. nachstehende Bestimmungen einhalten:

A) ALLGEMEINE GRUNDLAGEN:

- 1) Der Tierhalter verpflichtet sich neben der Mitgliedschaft bzw. Teilnahme am TGD keine weiteren ständigen Betreuungsverhältnisse im Sinne des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, in der jeweils geltenden Fassung, für Tiere der vom Tiergesundheitsdienst erfassten Arten einzugehen.
- 2) Es ist ein Betriebsregister zu führen. Dieses hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Art, Anzahl und gegebenenfalls Kennzeichnung der Tiere, Datum der Zugänge und der Abgänge, Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe der zu- bzw. abgegangenen Tiere. Das Bestandsregister einschließlich des Behandlungsregisters ist in geordneter und leicht überprüfbarer Form (Dokumentation der TAM-Abgabe, TAM-Anwendung und Rückgabe) zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang - auch nach dem Ausscheiden aus dem TGD - aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 3) Alle im Betrieb bzw. im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten bzw. Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Betriebsregister beizulegen.
- 4) Die Tierhaltung sowie die Herstellung und Lagerung von betriebseigenen Futtermitteln erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes und nach den Grundsätzen der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“.
- 5) Je Tierart ist vom Tierhalter ein Tierarzt an den TGD zu melden, wobei ein und derselbe Tierarzt für mehrere Tierarten gemeldet werden darf. Wenn mehrere Betreuungsverhältnisse gemeldet wurden, sind die Aufzeichnungen nach Tierarten getrennt im Betriebsregister zu führen.
- 6) Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der Tierhalter dies dem TGD-Betreuungstierarzt unaufgefordert mitzuteilen. Sämtliche gesetzte Maßnahmen sind im Betriebsregister zu dokumentieren.
- 7) Die Dokumentation der TGD-Betriebserhebungen sowie die Aufzeichnungen im Betriebsregister sind ordnungsgemäß durchzuführen, und bei jeder Betriebserhebung dem Tierarzt auszuhändigen.
- 8) Der Tierhalter hat eine rückverfolgbare Dokumentation des Viehverkehrs in seinem Betrieb zu gewährleisten.
- 9) Weitere Aufzeichnungen über Produktionsdaten, die für die Beurteilung der Tiergesundheit relevant sind, können dem TGD-Tierarzt nach Zustimmung und unter Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt werden.
- 10) Die jährlich durchzuführenden Betriebserhebungen müssen ermöglicht werden und es bedarf der Mitwirkung im Rahmen der Teilnahmepflichten zum TGD, sodass eine fristgerechte Kontaktaufnahme mit einem TGD-Betreuungstierarzt für die Durchführung der Betriebserhebungen möglich ist.
- 11) Bei tiergesundheitslichen Problemen ist eine zeitgerechte Meldung an den TGD-Betreuungstierarzt durchzuführen. Besteht der Verdacht, dass eine Seuche im Sinne

des Tierseuchengesetzes vorliegt, so ist umgehend eine Meldung an die Behörde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

- 12) Bei Ausbleiben des Behandlungserfolges, bei Neuauftreten von weiteren Erkrankungen oder bei Verenden eines Tieres (bei Geflügel, bei Tieren der Aquakultur oder bei Ferkel eine erhöhte Sterblichkeitsrate, die über dem für den betreffenden Betrieb unter den vorherrschenden Bedingungen normalem Niveau liegt) - unbeschadet sonstiger bestehender Anzeigepflichten nach veterinärrechtlichen Bestimmungen - hat der TGD-Tierhalter unverzüglich den TGD-Betreuungstierarzt zu informieren und mit diesem die weitere Vorgangsweise festzulegen.
- 13) Der Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und andere betriebsfremde Personen zur Verfügung zu stellen.
- 14) Der Tierhalter hat bei Untersuchungen und Behandlungen die nötige Hilfe zu leisten.
- 15) Notwendiges Untersuchungsmaterial für die Diagnostik ist vom Tierhalter bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- 16) Der Tierhalter hat sich zur Einhaltung der tierärztlichen Anweisungen zu verpflichten, insbesondere im Bereich der Arzneimittelanwendung und Arzneimittellagerung.
- 17) Der Tierhalter ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Teilnahmevertrages und des Betreuungsvertrages verpflichtet.
- 18) Der Tierhalter trägt Sorge für die Absolvierung von Weiterbildungsveranstaltungen nach Anhang 4 der TGD-VO 2009.
- 19) Der Tierhalter ist berechtigt im Namen und auf Rechnung des TGD Leistungen im Ausmaß des jeweils gültigen Leistungskataloges (<http://www.stmk-tgd.at/leistungskatalog/>) zu beauftragen.

B) EINBINDUNG IN DIE ARZNEIMITTELANWENDUNG:

- 1) Die Tierhalter haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung und bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Betrieb die zusätzlichen Ausbildungserfordernisse zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat und haben für die Tätigkeit der TGD-Arzneimittelanwender in ihrem Betrieb die Verantwortung zu übernehmen.
- 2) Sie haben den TGD-Arzneimittelanwender in Abstimmung mit dem TGD-Betreuungstierarzt festzulegen und durch Angabe des Namens (Vor- und Zuname), Geburtsdatums und allenfalls Hinweis auf das Dienstverhältnis/Vertragsverhältnisses im Rahmen der Betriebserhebung am Betriebserhebungsdeckblatt oder bei kurzfristigen Änderungen mittels eines in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Formulars an die TGD-Geschäftsstelle bekanntzugeben.
- 3) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der TGD-Arzneimittelanwender die zur Anwendung im Rahmen des TGD verschriebenen Arzneimittel nur vom TGD-Betreuungstierarzt oder auf dessen Verschreibung über eine öffentliche Apotheke und bei Fütterungsarzneimitteln gemäß § 6 Abs. 4 TAKG auch vom Hersteller bezieht. Der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg ist vom TGD-Tierhalter aufzubewahren. Der TGD-Arzneimittelanwender hat bei Übernahme des Arzneimittels zu prüfen, ob der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg leserlich ausgefüllt ist.
- 4) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar gelagert werden.

- 5) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb angewendet und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister dokumentiert wird.
- 6) Sie haben die sonstigen Hilfeleistungen gemäß den Anleitungen des TGD-Betreuungstierarztes zu erbringen.
- 7) Sie haben dem TGD-Betreuungstierarzt
 - a. nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben sowie
 - b. bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Managementpräparaten- spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen.
- 8) Sie haben vor Beginn der Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Sinne des § 6 Abs. 6 zweiter Satz TAKG die geplante Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Dieser Meldung ist die Bestätigung über die Absolvierung der Ausbildung zum TGD-Arzneimittelanwender für den gegenständlichen TGD-Betrieb anzuschließen.
- 9) Die Aufzeichnungen inkl. Abgabeschein und Rückgabebestätigung sind vom Tierhalter mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 10) Alle mit der Anwendung von Arzneimitteln in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften sind vom Tierhalter einzuhalten.

III. Betriebserhebungen und Dokumentation

- 1) Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.
- 2) Bei Wechsel des TGD-Betreuungstierarztes oder des TGD-Tierhalters ist die Dokumentation des Betriebsstatus zum nächstfolgenden festgelegten Betriebserhebungstermin gemäß den Vorgaben für die jeweiligen Produktionssparten und gemäß den Vorgaben für Betriebserhebungen durchzuführen. Diese Betriebserhebung ist Teil der Jahresbetriebserhebungen.
- 3) Die Dokumentation der Betriebserhebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen. Bei jeder zentral zu verrechnenden Betriebserhebung ist ein Betriebserhebungsdeckblatt und das jeweils erforderliche Betriebserhebungsprotokoll auszufüllen, wobei sowohl beim TGD-Betreuungstierarzt als auch beim TGD-Tierhalter ein von den beiden Parteien unterfertigtes Exemplar des Betriebserhebungsdeckblattes verbleibt. Das Betriebserhebungsprotokoll ist vom TGD-Tierhalter aufzubewahren. Das Betriebserhebungsdeckblatt hat folgende Angabe zu enthalten:
 - a. Name des Tiergesundheitsdienstes

- b. Name und Anschrift des TGD-Tierhalters (LFBIS-Nummer) und des TGD-Betreuungstierarztes,
 - c. Angaben zur Aus- und Weiterbildung,
 - d. Vor- und Zuname, Geburtsdatum des TGD-Arzneimittelanwenders und Familienzugehörigkeit oder das Dienst/Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter,
 - e. Datum, fortlaufende Nummer und die Anfangszeit sowie die Endzeit der Betriebserhebung,
 - f. Tierart,
 - g. Art der Betriebserhebung,
 - h. Zeitraum/Datum für die nächste Betriebserhebung,
 - i. Unterschrift des TGD-Tierhalters sowie des TGD-Betreuungstierarztes,
 - j. Anführen etwaiger Mängel,
 - k. Angabe der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt, und gegebenenfalls weitere Angaben, die vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgeschrieben sind.
- 4) Die Betriebserhebungen sind gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen, wobei ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Betriebserhebungen von zwei Monaten einzuhalten ist und nur in dokumentierten Ausnahmefällen die Frist verkürzt werden darf. Für die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz ist jedenfalls der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich.
- 5) Der Inhalt einer Betriebserhebung hat entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Betriebserhebungsprotokollen zu erfolgen und hat - unbeschadet allfälliger Schwerpunktsetzungen - mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- a. die Durchsicht des Behandlungsregisters und der sonstigen tiergesundheitsrelevanten Aufzeichnungen des TGD-Tierhalters seit dem letzten Besuch;
 - b. die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, - sofern dies möglich ist - in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionsergebnissen im vorhergegangenen Zeitraum;
 - c. die Begehung des Bestandes (Betriebscheck);
 - d. die Ausfüllung des Betriebserhebungsprotokolls. Nach Möglichkeit sind alle Punkte des entsprechenden Betriebserhebungsprotokolls zu kontrollieren. Konnten einzelne Punkte nicht kontrolliert werden, so ist dies unter Angabe der Begründung unter dem Punkt „Anmerkungen“ am Betriebserhebungsdeckblatt zu vermerken. Bei zentral zu verrechnender Betriebserhebung sind zumindest die Punkte „Arzneimitteldokumentation und -Anwendung“, „Tiergesundheitsstatus“ sowie „Tierschutz und Haltung“ jedenfalls zu kontrollieren.
- 6) Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.

Folgende zu dokumentierende Betriebserhebungen sind gemäß der nachstehenden Tabelle pro Jahr durchzuführen:

Tierkategorie	Anzahl der zentral zu verrechnenden Betriebserhebungen
Schweine - Zucht	

bis 30 Stk.	1
31 bis 60 Stk	2
61 bis 100 Stk.	3
über 100 Stk.	4
Schweine - Mast	
bis 199 Mpl	1
ab 200 Mpl	2
Babyferkelaufzucht	
	2
Jungsauenautzucht	
	2
Rinder	
Anzahl der Tiere < 50 GVE *	
Milchkühe	
	1
Spezialisierte Kälbermast**	
	1
Mastvieh und Kalbinnenaufzucht	
	1
Mutterkühe	
	1
Schafe/Ziegen	
Anzahl der Tiere ab 1 Jahr Alter	
bis 200 Stk.	1
über 200 Stk.*	2
Geflügel	
Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Fische	
Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Gatterwild	
Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Bienen	
Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Sonstige (Pferde etc.)	
Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung

Erklärungen zur obigen **Tabelle**:

Rinder:

GVE.....Großvieheinheiten:

Kälber bis 6 Monate	0,15
Jungrinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,60
Rinder über 2 Jahre	1,00

Schweine:

Ferkel bis unter 20 kg LG	0,00
Jungschweine 20 bis 30 kg LG	0,07
Jungschweine 30 bis unter 50 kg LG	0,15
Mastschweine ab 50 kg LG	0,15

Zuchtschweine ab 50 kg LG:

Jungsauen - nicht gedeckt.....	0,15
Jungsauen -gedeckt.....	0,30
Ältere Sauen gedeckt/nicht gedeckt.....	0,30

Zuchteber.....	0,30
Schafe:	
Lämmer bis unter 1/2 Jahr.....	0,00
Schafe 1/2 bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,00
Schafe 1 Jahr und älter, männlich	0,15
Schafe 1 Jahr und älter, weibl. (ohne Mutterschafe)	0,15
Mutterschafe	0,15
Ziegen:	
Ziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterziegen).....	0,00
Ziegen 1 Jahr und älter (ohne Mutterziegen).....	0,15
Mutterziegen	0,15

Stk. Stück Mpl. Mastplätze

* Bei Rindern > 50 GVE sowie bei Schafen und Ziegen > 200 Stück ist eine weitere zu dokumentierende Betriebserhebung erforderlich. Diese kann durch die nachweisliche Teilnahme an einem in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Tiergesundheitsprogramm ersetzt werden.

** In spezialisierten Kälbermastbetrieben ist prinzipiell pro Mastdurchgang eine Betriebserhebung durchzuführen.

Zu dokumentierende Betriebsbesuche haben gemäß den kundgemachten Vorgaben zu erfolgen. Bei Mast- und Aufzuchtbetrieben haben die zu dokumentierenden Betriebsbesuche nach Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Einbringung neuer Tiere in den Bestand (Einstelluntersuchung) zu erfolgen.

Hinsichtlich der zu dokumentierenden Betriebsbesuche gelten für die Betriebe nachfolgende Bestimmungen:

- a. Als Grundlage für die Einstufung ist im Rinderbestand der GVE-Schlüssel (AMA-Tierliste/Datenbank), im Schweinebestand die Anzahl der gehaltenen Zuchtsauen/Mastschweine sowie im Schaf-/Ziegen bestand die Anzahl der gehaltenen über ein Jahr alten Schafe und Ziegen (Daten des VIS-Veterinärinformationssystem gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009) - mit Stichtag 1. April des abgelaufenen Jahres heranzuziehen.
- b. Die Festlegung der Anzahl der zu betreuenden Tiere erfolgt zwischen TGD-Tierhalter und TGD-Betreuungstierarzt. Diese Festlegung kann auch von der Geschäftsstelle vorgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Fall ist die festgestellte Anzahl der zu betreuenden Tiere mit dem TGD-Betreuungstierarzt und dem TGD-Tierhalter abzugleichen.
- c. Ergibt sich eine wesentliche Änderung des Jahrestierbestandes, die zu einer Umstufung führt, so ist diese vom TGD-Tierhalter dem TGD-Betreuungstierarzt und dem TGD zu melden.
- d. Für die Anzahl der im Betrieb zu dokumentierenden Betriebsbesuche ist jene Tierart als Hauptkategorie maßgeblich, für welche die höhere Anzahl von Betriebserhebungen laut obiger Tabelle durchzuführen ist.
- e. Bei der Mitbetreuung anderer Tierarten (Rind, Schaf, Ziege, Schwein) wird die Hauptkategorie als Grundlage genommen, die jeweilige andere Tierart auf GVE umgerechnet. Die Einstufung hat gemäß lit. a zu erfolgen.
- f. Wird zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebes Geflügel gehalten und ist dafür keine Registrierung gemäß den Bestimmungen

der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, ABI. Nr. L 203 vom 3.8.1999, S. 53, erforderlich oder werden im Fall von Masttieren nicht mehr als 350 Tiere gehalten, so dürfen diese Tiere mitbetreut werden.

- g. Werden zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebs bis zu drei Zuchtsauen, sieben Mutterschafe oder Mutterziegen, eine Kuh oder ein Pferd einschließlich der jeweils zugehörigen Nachzucht oder eine Anzahl von Mastschweinen für höchstens zehn Mastplätze gehalten, so dürfen diese Tiere mitbetreut werden.
- 7) Nach der Diagnose von eventuell vorliegenden Bestandsproblemen sind Maßnahmen am Betriebserhebungsprotokoll für den kommenden Zeitraum festzulegen. Der TGD-Betreuungstierarzt hat anhand einer Erhebungsliste für Mängel festzuhalten, für welchen Beratungsbedarf (Tierhaltung/Tierschutz, Fütterung, Lüftung, Produktions-Fachberater und dergleichen) bis zum nächsten Besuch eine dokumentierte Spezialberatung durchgeführt werden soll.
 - 8) Der Betreuungstierarzt ist verpflichtet, bei der nächsten Visite spätestens im Rahmen der nächsten Betriebserhebung, eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

IV Aus- und Weiterbildung

- 1) Aus- und Weiterbildung in Verantwortung des TGD- Tierhalters
Der TGD-Tierhalter oder ein von diesem entsandter, im gegenständlichen TGD-Betrieb lebender Familienangehöriger oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter stehender Betriebsangehöriger, welcher Betreuungsperson im Sinne des § 14 TSchG ist, muss ab dem Kalenderjahr, das auf den TGD-Beitritt folgt - alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an TGD-Weiterbildungsveranstaltungen mit den empfohlenen Weiterbildungsinhalten teilnehmen. Dabei können pro Weiterbildungsveranstaltung die von der Geschäftsstelle zu vergebenden, anrechenbaren Stunden nur für eine Person pro Betrieb angerechnet werden.
- 2) Ausbildung für den TGD-Arzneimittelanwender
TGD-Arzneimittelanwender haben verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Einheiten zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) im zugehörigen TGD-Betrieb nachweislich zu absolvieren. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel für diesen Bereich ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.
- 3) Weiterbildung des TGD-Tierarztes
 1. Im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen der TGD-Tierärzte sind folgende Inhalte, bezogen auf den jeweiligen im Rahmen von Betreuungsverträgen betreuten Fachbereich, verpflichtend vorgeschrieben:
 - a) Gesetzliche Rahmenbedingungen (insbesondere arzneimittel- und tierarzneimittelrechtliche Vorschriften)
 - b) Herden- und Gesundheitsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben.
 2. Der Bundesminister für Gesundheit kann nach Anhörung des Beirates durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ bei Bedarf Schwerpunkte im Weiterbildungsprogramm festlegen.

3. Der TGD-Tierarzt hat innerhalb von vier Jahren an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Stunden, beginnend mit dem Jahr das auf den Beitritt folgt, teilzunehmen. Der Verein kann im Bedarfsfall verpflichtende TGD Weiterbildungen für seine TGD-Tierärzte anordnen.

V Dokumentationspflichten bei der Arzneimittelanwendung

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften über die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln haben die TGD-Betreuungstierärzte und TGD-Arzneimittelanwender folgende Vorgaben zu erfüllen:

- 1) Der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelanwendungs- und Arzneimittelrückgabebeleg muss inhaltlich dem in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ veröffentlichten Muster entsprechen; dies gilt auch, wenn die Belege elektronisch erstellt werden.
- 2) Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg (= Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen sind leserlich und vollständig einzutragen. Es ist sicherzustellen, dass die Belege nachvollziehbar durch eine laufende Nummerierung am Betrieb gekennzeichnet werden.

DOKUMENTATIONSPFLICHTEN	Abgabe TGD- Betreuungstierarzt	Anwendung TGD- Betreuungstierarzt	Anwendung TGD- Arzneimittel - anwender	Rücknahme TGD- Betreuungstierarzt
Datum	x	x	x	x
Belegnummer (lfd. Nummer des Beleges)	x	x		x ¹⁾
Name, Anschrift des Tierhalters, LFBIS-Nr ¹	x	x		
Name und Anschrift Tierarzt	x	x		
Vermerk - Abgabe o A	x			
- Behandlung o B		x		
- Rücknahme o R				x
Vermerk Tierart	x	x		
Identität der/des Tiere/s	x	x	x	
Diagnose	x	x		
TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm)	x			
TAM Bezeichnung (Handelsname)	x	x	x	x
TAM Menge pro Abgabe/Rückgabe	x			x
TAM Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)		x	x	
TAM Chargennummer	x			
Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise)	x			
Anwendungsart		x	x	
Behandlungsdauer	x			
Wartezeit ⁴⁾	x	x		
Unterschrift Tierarzt	x	x		x
Unterschrift TGD-Arzneimittelanwender	x	x	x	

- ¹⁾ Wird die Rücknahme nicht am Abgabebeleg dokumentiert, so ist ein Bezug zum Abgabebeleg durch die Angabe Belegnummer (laufende Nummer des Beleges) herzustellen.

- 2) Nachname des TGD-Tierhalters ist immer anzuführen. Die Betriebsadresse ist so anzugeben, dass auf Grund der Strassen- und Ortsbezeichnung eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Angabe der LFBIS-Nummer ersetzt die Strassen- und Ortsbezeichnung.
- 3) Die Angaben haben so zu erfolgen, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zum abgebenden TGD-Tierarzt möglich ist. Die Angabe einer Praxisbezeichnung ist ungenügend. Es ist auf jeden Fall der Nach- und Vorname des abgebenden TGD-Tierarztes oder die VetNr. anzuführen.
- 4) Die Wartezeit ist zumindest in Tagen anzugeben. Empfehlenswert ist die Angabe des Datums des letzten Tages der Wartezeit oder des Datums ab wann keine Wartezeit mehr besteht.

VI Kontrollen und Sanktionen

A) Allgemeines

Werden Bestimmungen der TGD-VO 2009 sowie der Vereinsstatuten von den Teilnehmern nicht eingehalten, sind vom Tiergesundheitsdienst mindestens folgende Maßnahmen vorzusehen und umzusetzen:

1. schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung;
2. schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung;
3. Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung;
4. befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen;
5. Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen;
6. Ausschluss von TGD-Förderprogrammen;
7. kostenpflichtige Nachkontrolle;
8. Geldstrafen;
9. Ausschluss von der Teilnahme im TGD.

Alle Sanktionen gemäß Z 3 bis 5 und 9 sind von der Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

B) Kontrollen im Bereich des TGD-Tierhalters und des TGD-Betriebes

Folgende Bereiche sind zu kontrollieren:

1. die Einhaltung des TGD-Teilnahmevertrages, des Betreuungsvertrages, der rechtzeitigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Kosten der Betriebserhebungen
2. der Nachweis der Absolvierung der vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
3. die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich Pflichten der und Anforderungen an die TGD-Tierhalter einschließlich Betriebserhebung
4. die Durchschriften der Betriebserhebungsdeckblätter und -protokolle, sowie der tierärztlichen Anweisungen hinsichtlich zusätzlicher Spezialberatungen,
5. die Einhaltung der Hygienebestimmungen, die im Zusammenhang mit dem TGD stehen und
6. die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich TGD-Arzneimittelanwendung und Herstellung von Fütterungsarzneimitteln

C) Sanktionsmaßnahmen betreffend TGD-Betreuungstierarzt, in seinem Auftrag oder in seiner Vertretung tätigen TGD-Tierarzt sowie TGD-Tierhalter

1) Die Geschäftsstelle des TGD hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter einheitlich und unparteilich angewendet werden.

2) Sanktionen die für bestimmte Fälle jedenfalls vorzusehen sind:

a) Sanktionen bei nicht erfüllten Weiterbildungserfordernissen am TGD-Betrieb:

Werden die Weiterbildungserfordernisse nicht erfüllt, ist - unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß - innerhalb von acht Monaten eine kostenpflichtige Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden über das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) zu absolvieren. Bis zur nachweislichen Absolvierung der kostenpflichtigen Nachschulung dürfen keine TGD - pflichtigen Arzneimittel am Betrieb abgegeben werden. Wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Betrieb von der Teilnahme am TGD neun Monate auszuschließen.

b) Sanktionen bei nicht erfüllter Weiterbildung von TGD-Tierärzten:

Werden die Weiterbildungserfordernisse nicht erfüllt, ist - unabhängig vom fehlenden Stundenausmaß - pro fehlender Weiterbildungsstunde ein Betrag in Höhe des Stundentarifs der Österreichischen Tierärztekammer an den Tiergesundheitsdienst zu entrichten. Zusätzlich ist eine Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden organisiert vom Tiergesundheitsdienst zu absolvieren. Wird die Nachschulung innerhalb der acht Monate nicht absolviert, ist der Tierarzt von der Teilnahme am TGD auszuschließen.

c) Sanktionen bei nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebungen:

Dem TGD-Betreuungstierarzt werden die Kosten für die nicht erfüllten Betriebserhebungen auf Basis der Tierzahlen des vorangegangenen Jahres von der Gesamtsumme abgezogen bzw. in Rechnung gestellt und gleichzeitig gilt, dass bis zur folgenden Betriebserhebung keine Einbindung des TGD-Arzneimittelanwenders in die TAM-Anwendung erlaubt ist.

d) Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen des Tiergesundheitsprogrammes sowie bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen:

Der TGD-Tierhalter, der schwerwiegende Verstöße im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz begeht, ist jedenfalls von der Teilnahme an allen Tiergesundheitsprogrammen, welche die Abgabe spezieller Tierarzneimittel an den Tierhalter ermöglicht, zumindest für die Dauer von neun Monaten auszuschließen. Für den TGD-Betreuungstierarzt ist jedenfalls eine Geldstrafe vorzusehen.